

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 9

Helmstedt, den 28.02.2002

55. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

29.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2002	57
30.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bei- erstedt für das Haushaltsjahr 2002	60
31.	Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hölleckenberg“ der Gemeinde Wolsdorf	62
32.	Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Abwasserver- bandes Nord-Elm	64
33.	Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988	65

B. Nichtamtlicher Teil

29.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung

der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 20.12.2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	15.672.600,00 Euro		
in der Ausgabe auf	24.226.600,00 Euro	<u>Fehlbedarf:</u>	<u>8.554.000,00 Euro</u>

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3.339.400,00 Euro
in der Ausgabe auf	3.339.400,00 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung für das Wirtschaftsjahr 2002 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	3.614.000,00 Euro
Aufwendungen in Höhe von	3.469.000,00 Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	2.684.000,00 Euro
Ausgaben in Höhe von	2.684.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.715.400,00 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung wird auf 1.760.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 139.000,00 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9,0 Mio Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite durch den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung im Wirtschaftsjahr 2002 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1,5 Mio Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
Grundsteuer A 320 v. H.
- b) für Grundstücke
Grundsteuer B 350 v. H.

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

§ 6

1. Ein über den in § 1 ausgewiesenen Fehlbedarf hinausgehender Fehlbetrag im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 1 NGO ist unerheblich, solange er 2 % des Gesamtbetrages der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes nicht übersteigt. Für 2002 sind das 313.500,00 Euro.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 2 sind unerheblich, solange sie im Verwaltungshaushalt 1 %, im Vermögenshaushalt 2 % der Gesamtausgaben des jeweiligen Teilhaushaltes nicht überschreiten und ihre Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist.

Unabhängig von ihrer jeweiligen Höhe sind Mehrausgaben im Bereich der Sozialhilfe ebenfalls unerheblich im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 2, solange ihnen Mehreinnahmen aus Erstattungen des Kostenträgers gegenüberstehen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO

- a) im Vermögenshaushalt
soweit im Einzelfall der Betrag von 2.500,00 Euro nicht überschritten wird
- b) im Verwaltungshaushalt
solange sie unter Heranziehung der Deckungsreserven geleistet werden.
Die Allgemeine Deckungsreserve darf nur herangezogen werden, soweit im Einzelfall der Betrag von 2.500,00 Euro nicht überschritten wird.

Königsutter am Elm, 07. Jan. 02

gez. M. Albrecht
Bürgermeisterin

(L.S.)

gez. Liedtke
Stadtdirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Absatz 4, § 92 Absatz 2 und § 94 Absatz 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis mit Verfügung vom 21.02.2002, Az.: 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan einschließlich Beteiligungsbericht gemäß § 109 Absatz 3 NGO für das Haushaltsjahr 2002 liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO

vom 04.03.2002 bis 08.03.2002
und
vom 11.03.2002 bis 12.03.2002

zur Einsichtnahme im Rathaus Am Markt 2, Zimmer 12, öffentlich aus.

Königslutter am Elm, 22.02.2002

Stadt Königslutter am Elm
Der Stadtdirektor
Im Auftrage

gez. Borchers

(L.S.)

Stadtamtsrat

ABl.-Nr. 9 vom 28.02.2002

30. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das Haushaltsjahr 2002

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Beierstedt in seiner Sitzung am 14. Dezember 2001 folgende Haushaltssatzung 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	213.900 €
	in der Ausgabe auf	225.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	34.300 €
	in der Ausgabe auf	34.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 19.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer 275 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 410,00 €.

Beierstedt, den 21. Januar 2002

gez. Pietsch
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4~~, § 92 Abs. 2 und ~~§ 94 Abs. 2~~ NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 22.02.02 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

04.03.2002 bis 08.03.2002 und vom 11.03.2002 bis 12.03.2002

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Beierstedt, den 25.03.2002

gez. Pietsch
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 9 vom 28.02.2002

31. Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Hölleckenberg" der Gemeinde Wolsdorf

Der vom Rat der Gemeinde Wolsdorf aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I 2141, ber. BGBl 1998 I S. 137)) in der Sitzung am 07.02.2002 beschlossene Bebauungsplan „**Am Hölleckenberg**“, **1. Änderung** wird hiermit aufgrund des § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht.

Der Plan liegt ab sofort mit der dazugehörenden Begründung im Dienstgebäude der Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 21a, Süplingen, Zimmer 10, während der Dienststunden sowie in der Gemeinde Wolsdorf, Warberger Str. 4 in 38379 Wolsdorf während der Sprechzeiten zur allgemeinen Einsicht aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit der Inkrafttreten geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.a. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Wolsdorf, den 14. Februar 2002

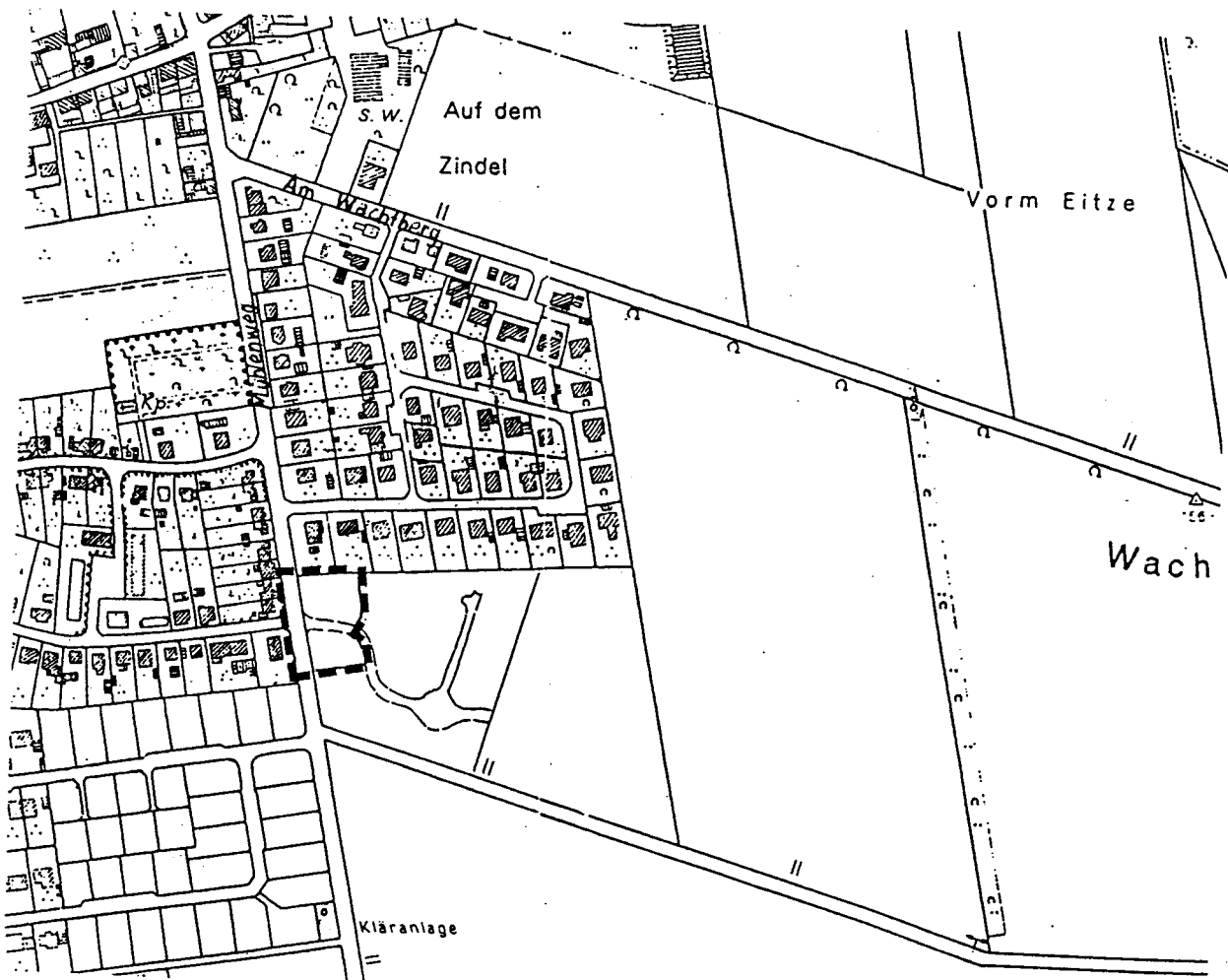
gez. Dannehl
Gemeindedirektor

(L.S.)

Gemeinde Wolsdorf

- Landkreis Helmstedt -

1. Änderung des Bebauungsplans „Am Hölleckenberg I“



Deutsche Grundkarte 1:5000, Blatt-Nr. 3831/4 Wolsdorf, 3831/5 Runstedt-West. Herausgegeben vom Katasteramt Helmstedt.
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch Katasteramt Helmstedt. AZ.: A/175/96 B5-71/96

**Objekt- und
Landschaftsplanung**

Brokof & Volgs
Lindenplatz 1 38373 Frellstedt
05355/98911 Fax 98912

20.02.2001

32.

Bekanntmachung der

Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Nord-Elm

Die Satzung des Abwasserverbandes Nord-Elm vom 07.12.1995 wird wie folgt geändert:

In § 37 Abs. 1 b) ist „DM 250.000,--“ durch „130.000,00 EURO“ zu ersetzen.

Die Änderung der Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Süplingen, den 19.12.2001

gez. Strube

(Verbandsvorsteher)

ABl.-Nr. 9 vom 28.02.2002

33.

Bekanntmachung der

**5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 21.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988 wird wie folgt geändert:

In das Straßenverzeichnis II werden aufgenommen:

- Flachsweg
- Haspelweg
- Im Rottlande
- Leinenweg
- Spindelweg

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.04.2002 in Kraft.

Helmstedt, den 21.02.2002

gez. Birker
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Heister-Neumann
Stadtdirektorin

ABl.-Nr. 9 vom 28.02.2002

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian